

# **Satzung**

## **des Kleingartenvereins der Gartenfreunde „ Am Kanal „ e.V. Nauen**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Am Kanal“ e. V. Nauen und hat seinen Sitz in 14641 Nauen, Graf-Arco- Str. o. Nr. mit der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen unter der Register-Nummer VR 5122 P.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingärtnerwesens (Kleingärtnerei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a. Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
  - b. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt den Antragssteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu benennen. Bei

Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

- c. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. Das Mitglied erkennt die Satzung, durch eigenhändige Unterschrift im Aufnahmeantrag in den Verein, für sich rechtverbindlich an. Er hat die vom Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- b. Jedes Mitglied hat an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Die in der Versammlung gefasste Beschlüsse sind von jedem Mitglied, ungeachtet seiner Teilnahme an der Abstimmung, zu befolgen. Das Stimmrecht ist an die Person des Mitglieds gebunden und nicht übertragbar.
- c. Wege, Einfriedungen sowie seine Parzelle, sind in der vorgeschriebenen Form, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu entrichten.
- d. Jedes Mitglied hat den Pachtzins, die Beiträge zu übergeordneten Verbänden, den Vereinsbeitrag sowie die anderen beschlossenen Umlagen im Voraus zu entrichten. Die Zahlungen sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu leisten. Das Mitglied ist verpflichtet, den Zahlungstermin unbedingt einzuhalten, um die ordentliche Geschäftsführung des Vereins nicht zu beeinträchtigen.
- e. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen pro Jahr 100,00€ nicht überschreiten.
- f. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung fälliger Beiträge, Umlagen oder auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- g. Bei Wohnungswechsel ist dem Vorstand sofort die aktuelle ladungsfähige Adresse mitzuteilen.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod.
- b. durch Austritt. Dieser ist bis zum 30. Juni, durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres gültig.
- c. durch Ausschuss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist das betroffene Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom

Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliedsversammlung begründen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.

5. Ehrenmitgliedschaften:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht Durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft ist Betragsfrei.

## **§4**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliedsversammlung
3. Die Revisionskommission

## **§5**

### **Mitgliedsversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliedsversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb Des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliedsversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Mitgliedsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang an der Mitgliedertafel im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
4. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliedsversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Mitgliedsversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „ Verschiedenes „ behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und Kassenprüfer.

- e. Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliedsversammlung, kann den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss einer Mitglieds gem. §3 abs. 4c.
- g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- h. Satzungsänderungen
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- k. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- l. Über die Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§6 Der Vorstand**

### Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden/in  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Kassierer/in

1. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind je 2 Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§7 Kassen und Rechnungswesen Revisionskommission**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren und Ordnungsgeldern.
2. Die Führung der Kasse (Banknoten) und Rechnungslegung ( Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung des Vorsitzenden.

3. Die Prüfung der Kasse (Banknoten und Bargeldbestände), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung oder des Vorstand obliegt der Revisionskommission. Die Revisoren werden von der Mitgliedsversammlung Gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Diese werden für 4 Jahre gewählt.  
Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisor zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliedsversammlung vorzutragen.  
Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliedsversammlung.

## **§8**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliedsversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins „Am Kanal“ e.V. Nauen – einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Kreisverband der Gartenfreunde Nauen ist vorher dazu zu hören.  
Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliedsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliedsversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Nauen e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§9**

### **In- Kraft- Treten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliedsversammlung vom 30.03.2014 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzung des Vereins vom 10.08.2002 wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

---

Petra Schnell  
Vorsitzende

---

Anka Eidam  
stellv. Vorsitzende